

MANDATSSTEUERN: AUCH BERUFSETHISCH PROBLEMATISCH?

Ausgangslage:

Richterinnen und Richter werden in der Schweiz nach Massgabe des Parteienproporz gewählt und wiedergewählt.¹ Dieses Wahlsystem führt dazu, dass ein faktischer Zwang zur Mitgliedschaft in einer politischen Partei besteht. Für die Unterstützung bei Wahl und Wiederwahl erheben die politischen Parteien von „ihren“ Richterinnen und Richtern Abgaben, sog. Mandatsabgaben oder Mandatssteuern.

Gemäss einer neueren Untersuchung² zahlen Bundesrichterinnen und Bundesrichter jährlich Mandatsabgaben zwischen CHF 3'000 und CHF 20'000 an ihre Partei, Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen eidgenössischen Gerichten zwischen CHF 1'500 und CHF 8'850. Für die kantonalen Gerichte wurden die Zahlen nicht erhoben. Die Abgaben dürften etwas tiefer sein, Mandatsabgaben werden aber auch in allen Kantonen erhoben.

Mandatssteuern sind ein Mittel zur Parteienfinanzierung. Diese in der Schweiz gängige Praxis gibt es in anderen Ländern nicht. Ein Blick auf richterdeontologische Quellen benachbarter Länder zeigt, dass man anderswo Gefahren für die Unabhängigkeit und die Glaubwürdigkeit der Justiz sieht, wenn Richterinnen und Richter erkennbar mit politischen Parteien in Verbindung gebracht werden. In der Schweiz wurden die Mandatssteuern aber bis vor kurzem kaum hinterfragt. Erst in neuerer Zeit mehren sich kritische Stimmen. So hat etwa im März 2017 eine Kommission des Europarates³ in ihrem Bericht zur Prävention von Korruption u.a. bei Gerichten in der Schweiz empfohlen, die Praxis der Mandatssteuern aufzugeben. Und der Präsident der Schweizerischen Richtervereinigung hat in einem Interview mit der NZZ vom 11. Dezember 2018 erklärt, die indirekte Parteienfinanzierung durch Mandatsabgaben sei nach Auffassung des Vorstandes der Richtervereinigung nicht länger haltbar.⁴

Mandatsabgaben: auch ein Thema für die Ethik-Kommission?

Ist die Bezahlung von Mandatsabgaben aus deontologischer Sicht problematisch? Oder handelt es sich um eine (standes-)politische bzw. institutionell-organisatorische Thematik, zu der sich die Ethik-Kommission nicht zu äussern hat? Die Meinungen in der Kommission sind geteilt.

a) Minderheitsmeinung

Eine starke Minderheit ist der Auffassung, es liege *keine* berufsethische Problematik vor. Die Mandatssteuern seien im Zusammenhang mit den Besonderheiten des schweizerischen Richterwahlsystems, das durch einen markanten parteipolitischen Einfluss geprägt sei, zu sehen. Als Richterin oder Richter gewählt werde praktisch nur, wer Mitglied einer politischen Partei sei. Und wiedergewählt werde nur, wer es auch bleibe. Zur Mitgliedschaft in der Partei gehöre u.a. die Verpflichtung zur Bezahlung von Mandatssteuern, diese seien gewissermassen systembedingt: Wären Richterwahlen nicht politische Wahlen und gäbe es kein Wiederwählerfordernis, gäbe es auch keine Mandatssteuerproblematik. Die Mandatsabgaben seien heute teilweise umstritten, wobei ein behaupteter Konflikt mit dem Gebot der richterlichen Unabhängigkeit die Debatte präge. Der materielle Gehalt der richterlichen

¹ Einzig im Kanton Freiburg erfolgt die Wahl auf Lebensarbeitszeit.

² Giuliano Racioppi: Die moderne «Paulette»: Mandatssteuern von Richterinnen und Richtern, in: «Justice – Justiz – Giustizia», 2017/3

³ Conseil de l'Europe, Groupe d'États contre la Corruption (GRECO): Prävention von Korruption bei Mitgliedern von Parlamenten, Gerichten und Staatsanwaltschaften, vierte Evaluationsrunde, Evaluationsbericht Schweiz

⁴ NZZ vom 11. Dezember 2018, S. 15

Unabhängigkeit bzw. Unparteilichkeit erschliesse sich aus Art. 30 Abs. 1 und Art. 191c BV. Im Fokus stehe dabei die innere Unabhängigkeit im konkreten Prozess, also das *individuelle* Verhalten der urteilenden Personen. Allgemein gehe es dabei um die Freiheit der Richterinnen und Richter gegenüber – bewussten oder unbewussten – sachwidrigen Beeinflussungen. Wenn man diese normativen Prämissen akzeptiere, falle es schwer, Richterinnen und Richtern unter berufsethischen Aspekten die Bezahlung von Mandatssteuern vorzuwerfen. Zwar könne die Bezahlung der Abgabe evtl. den Anschein erwecken, ein Richter übe sein Amt (auch) aus, weil er Mitglied einer politischen Partei sei und diese finanziell unterstütze. Aber allein deswegen sei seine Unabhängigkeit und Unvoreingenommenheit in der Rechtsprechung nicht fraglich. Die Rechtsfindung im Einzelfall werde nicht dadurch beeinflusst, ob eine Abgabe für das Amt geleistet werde oder nicht. Deshalb könne auch nicht vom Anschein einer fehlenden Unabhängigkeit gesprochen werden, was das Bundesgericht in einem neuen Urteil festgehalten habe.⁵

Auch verlasse die aktuelle Diskussion um die Mandatsabgaben die gebotene Beschränkung des Prinzips der inneren Unabhängigkeit auf die rechtsprechende Tätigkeit. Vielmehr werde ein allgemeines Vertrauen der Bevölkerung in die Justiz hervorgehoben, das gefährdet sei. Das sei fragwürdig. Einmal weil die Unabhängigkeitsgarantie dem Schutz der Verfahrensparteien diene, also deren Optik massgebend sei. Zudem sei gar nicht erstellt, dass die Mandatssteuern das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft gefährde. Möglicherweise würden da bloss Befürchtungen ungenügend informierter Personen medial aufgeblasen. Und wenn schon würde die Öffentlichkeit gar nicht durch die Mandatssteuer als solche, sondern primär durch den faktischen Zwang zur Mitgliedschaft in einer politischen Partei irritiert. Dabei sei jedoch zu berücksichtigen, dass angesichts des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit gemäss Art. 23 BV die Mitgliedschaft einer Richterin oder eines Richters in einer politischen Partei zu keinen Bedenken Anlass gebe. Konsequenterweise könne man ihnen auch nicht verbieten, ihre Pflichten als Parteimitglied (dazu gehöre die Bezahlung von Partei- und Mandatssteuern) zu erfüllen.

Selbst wenn die Mandatssteuer als Gefahr für das (wie auch immer definierte) «Ansehen» der Gerichte gesehen werde, frage sich immer noch, ob ein solcher justizpolitischer Standpunkt zusätzlich auch eine berufsethische Relevanz aufweise. Das sei zu verneinen. Richterethik hänge nicht im luftleeren Raum, sondern bewege sich in der verfassungsmässigen Ordnung der jeweiligen Gesellschaft. Es gelte zu berücksichtigen, dass in der Schweiz für ein Richteramt – zumindest faktisch – die Mitgliedschaft in einer Partei und als Konsequenz daraus auch die Bezahlung von Mandatssteuern eine Voraussetzung bildeten. Unter diesen Umständen wäre es unverständlich, von einer Richterin oder einem Richter unter Hinweis auf die Berufsethik die Verweigerung der Bezahlung von Mandatssteuern zu verlangen und dem Risiko einer Nicht-Wiederwahl auszusetzen. Sonst müsste man ihnen vorhalten, sie machten sich mit der Bezahlung von Mandatssteuern zu Komplizen eines, wenn nicht gar korrupten, so doch zumindest ethisch nicht vertretbaren Richterwahlsystems, wodurch das Vertrauen in ihre Entscheidungsfindung in einem Ausmass ramponiert sei, dass sie schon deswegen in der Rechtsprechung nicht mehr als unabhängig und unvoreingenommen erschienen. Das gehe zu weit. Und sogar, wenn man das anders sehe, zeige sich hier, dass - bevor beim einzelnen Richter, bei der einzelnen Richterin angesetzt werde - zuerst das gesamte

⁵ BGer vom 21. 6. 2018, 6B_1458/2017, E. 2.2

schweizerische Richterwahl- und Richterwiederwahlsystem zur Diskussion gestellt werden müsse. Es liege also eine justiz- bzw. staatspolitische Problematik vor.

b) Mehrheitsmeinung

Auch die Mehrheit in der Kommission anerkennt, dass das Prinzip der Mandatsabgaben nicht losgelöst vom Richterwahlsystem gesehen werden kann, dass also eine (standes-)politische bzw. eine institutionell-organisatorische Thematik gegeben ist. Sie ist aber der Auffassung, dass *zusätzlich* auch eine berufsethische Problematik vorliegt. Diese Kommissionsmitglieder argumentieren wie folgt:

Richterdeontologie diene der Festigung des Vertrauens der Bevölkerung in die Rechtsprechung und der Festigung der Position der Richterschaft als Organ der dritten Staatsgewalt in Staat und Gesellschaft.⁶ Dass sich eine einzelne Richterin oder ein Richter durch die Verpflichtung zur Bezahlung von Parteiabgaben nicht in der Entscheidungsfindung beeinträchtigt fühle, sei aus deontologischer Sicht noch nicht entscheidend. Geprüft werden müsse auch, welchen Eindruck die Usanz der Mandatsabgaben bei Prozessparteien und Öffentlichkeit hinterlasse. Und dabei sei es naheliegend, dass Richterinnen und Richter, die wiederkehrend einen Teil ihres Einkommens an politische Parteien abzuliefern hätten, auch in der Entscheidungsfreiheit im Einzelfall als beeinträchtigt erscheinen könnten. Rechtsuchende könnten auch veranlasst werden zu denken, jemand übe ein Richteramt aus, weil sie oder er es «gekauft» habe und dürfe das Amt nur bekleiden, weil und solange der Partei etwas bezahlt werde. Die Pflicht zur Leistung von wiederkehrenden Zahlungen in beträchtlicher Höhe erwecke den Eindruck, zwischen Partei und Richterinnen und Richtern bestehe ein Abhängigkeitsverhältnis, das sich auch auf die Entscheidungsfällung im Einzelfall auswirke könne. Dadurch nehme das Ansehen der Justiz Schaden. Eine Beeinflussung der Rechtsprechung durch die Politik werde einhellig negativ beurteilt, wie Reaktionen auf aktuelle Entwicklungen in der Türkei, Ungarn oder Polen zeigten.

Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit schütze zwar die Prozessparteien, aber zudem auch die Institution Justiz vor Einflussnahmen auf die Rechtsprechung und fordere diesbezüglich Autonomie der Justiz gegenüber den anderen Staatsgewalten. Politische Vorgaben, die diese Autonomie schwächen, gerichtet an die Institution selber und/oder direkt an die Richterpersonen, verletzen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit. Der Grundsatz schütze zudem auch die einzelne Richterin oder den einzelnen Richter vor äusserer Einflussnahme. Wer ein Richteramt bekleide, müsse jeden Anschein unzulässiger Einflussnahme vermeiden. Es gelte zu bedenken, dass Grundrechte vor Eingriffen des Staatsapparates schützen und deshalb nur von Organen garantiert werden könnten, die unabhängig seien.

Wer Richter/Richterin werden oder bleiben wolle, sei in der Schweiz faktisch zur Bezahlung von Mandatsabgaben gezwungen, wisse aber, dass er bzw. sie durch Teilhabe an diesem System das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Justiz gefährde oder beschädige. Richterdeontologie befasse sich mit den Regeln des richterlichen Verhaltens und mit der Einforderung ihrer Einhaltung im Berufsalltag. Sie diene letztlich der Festigung des Vertrauens der Bevölkerung in die Rechtsprechung. Das Verhalten der Richterpersonen, im Amt und privat, würde von der Öffentlichkeit genau beobachtet. Deshalb habe sie nicht nur jedes Verhalten zu unterlassen, das auf Abhängigkeit schliessen lasse, sondern mit allen zulässigen Mitteln dafür zu sorgen,

⁶ E. Markel, „Richterethos, Richterbild und Stellung des Richters – Diskussion in Österreich,“ in: «Justice- Justiz-Giustizia» 2006/1)

dass der verfassungsmässige Grundsatz der Unabhängigkeit gewahrt werde. Aus Art. 6 EMRK und aus Art. 30 BV ergebe sich eine richterliche Pflicht, für Unabhängigkeit und Unparteilichkeit zu sorgen. Das Wissen um diese Zusammenhänge führe zu einem persönlichen Dilemma der einzelnen Richterin und des einzelnen Richters. Es liege demnach (auch) eine berufsethische Problematik vor.

Die Ethik-Kommission hat aufgrund der oben aufgeführten Gründe entschieden, auf die Problematik der Mandatsabgaben einzutreten.

Soll eine Richterin oder ein Richter aus berufsethischer Sicht Mandatssteuern bezahlen oder nicht?

Gemäss Art. 191c BV sind die richterlichen Behörden in ihrer rechtsprechenden Tätigkeit unabhängig und nur dem Recht verpflichtet. Rechtsuchende haben Anspruch auf ein durch Gesetz geschaffenes, zuständiges, unabhängiges und unparteiisches Gericht.⁷ Der Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit ist dualistischer Natur. Er hat einen institutionenbezogenen und einen personenbezogenen Gehalt und dient primär dem Schutz der Prozessparteien. Er fördert das Vertrauen der Betroffenen in das rechtsstaatliche Justizverfahren und ermöglicht ihnen die innere Anerkennung des Gerichtsurteils.⁸ Aus Sicht der Rechtsgemeinschaft sichert er überdies das Vertrauen in das gerichtliche Verfahren und die Legitimation von Gerichten im Rechtsstaat überhaupt.⁹

Wird das verfassungsrechtlich geschützte Interesse der Parteien oder der Öffentlichkeit durch das System der Mandatsabgaben faktisch überhaupt tangiert? Wie wird die Praxis der Mandatsabgaben in der schweizerischen Öffentlichkeit beurteilt? Ist sie allgemein bekannt? Und hat sie Auswirkungen auf das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte und der Rechtsprechung? Es gibt - insbesondere zur Frage, ob in der Bevölkerung allgemein bekannt ist, dass Mandatssteuern verlangt und bezahlt werden – keine gesicherten Erkenntnisse. Im Rahmen des Nationalfondsprojekts «Grundlagen guten Justizmanagements in der Schweiz» haben sich Christoph Schwenkel und Stephan Rieder mit der Wahrnehmung der Justiz durch die Bevölkerung befasst.¹⁰ Ihre Untersuchung hat ergeben, dass das Vertrauen in die Gerichte vergleichsweise hoch ist. Bezüglich Unabhängigkeit der Gerichte von den politischen Parteien herrscht allerdings eine nicht unerhebliche Skepsis. Ein ähnliches Bild ergibt eine im Bericht der GRECO¹¹ erwähnte Befragung des European Social Survey in der Schweiz aus dem Jahr 2010. Gemäss dieser Befragung ist der Anteil von zustimmenden und ablehnenden Antworten zu folgender Aussage jeweils etwa gleich hoch: «die Entscheidungen und Handlungen der Gerichte werden durch den Druck von Seiten der politischen Parteien und der Politiker übermässig beeinflusst.» Die GRECO¹² zitiert ferner aus dem Korruptionswahrnehmungsindex von Transparency International. Danach hielten 43% der Befragten die politischen Parteien der Schweiz als von der Korruption stark betroffen oder betroffen. Die Justiz gelte als weniger betroffen (14%). Immerhin hätten aber 6% der Befragten von Schmiergeldzahlungen an Vertreterinnen und Vertreter der Judikative berichtet. Die empirischen Untersuchungen zeigen also für die Schweiz ein im Ländervergleich hohes Vertrauen in die Justiz. Aber auch, dass die Unabhängigkeit der Gerichte und der Rechtsprechung von der Politik kritisch hinterfragt wird.

⁷ Art. 30 Abs. 1 BV

⁸ BGE 114 Ia 50 E. 3c m.w.H.

⁹ BGE 112 Ia 290 E. 3b; Regina Kiener, Richterliche Unabhängigkeit, S. 349

¹⁰ Christof Schwenkel / Stefan Rieder, Die Wahrnehmung der Justiz durch die Bevölkerung, in: «Justice – Justiz – Giustizia» 2014/1

¹¹ Vgl. oben N. 2

¹² Vgl. oben N. 2

Dass die Praxis der Mandatsabgaben in der Bevölkerung den Eindruck hinterlassen oder verstärken kann, die politischen Parteien und die Richterinnen und Richter seien „verbandelt“, ist nicht von der Hand zu weisen. Auch nicht, dass das Vertrauen in die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit der Gerichte und der Rechtsprechung darunter leiden kann. Das aus Perspektive der Parteien praktische und legitime Instrument zur Parteienfinanzierung schadet dem Ansehen der Justiz. Denn die Einforderung (durch Parteien) und Leistung der Mandatsabgaben (durch Richterinnen und Richter) vermag den Eindruck zu erwecken, Richterinnen und Richter seien in ihrer Position (Wahl- und Wiederwahl) nicht unabhängig und in ihrer Tätigkeit in Einzelfällen auch nicht immer unvoreingenommen.

Was ist richterliche Berufsethik oder *déontologie du Juge*? « La *déontologie*, selon Littré, c'est tout simplement la science des devoirs En ce qui concerne le Juge, la spécificité de son éthique réside dans sa position qui n'est pas seulement une profession, mais encore celle d'organe de l'Etat ... Dès lors, la source de la *déontologie du Juge* doit se trouver dans les droits spécifiques des Juges, dont les devoirs sont le corollaire. Ces droits du Juge ne sont rien d'autres que la conséquence du principe de l'indépendance de la justice, qui est lui-même la condition du fonctionnement de toute démocratie ». ¹³

Die Ethik-Kommission orientiert sich bei ihrer Tätigkeit u.a. an folgenden Grundsätzen:¹⁴

Grundsatz 1: Richterliche Unabhängigkeit

- Das Vertrauen in die Justiz ist das Fundament der richterlichen Unabhängigkeit
- Richterliche Unabhängigkeit ist für die Ausübung einer unvoreingenommenen, unparteiischen Rechtsprechung unentbehrlich. Richterinnen und Richter müssen dafür sorgen, dass die individuelle und die institutionelle Unabhängigkeit gewährleistet, beachtet und manifestiert werden.
- Richterinnen und Richter üben ihre Funktionen in Unabhängigkeit aus. Sie weisen jeden Versuch, das Urteil in anderer Weise als im prozessual Erlaubten zu beeinflussen, zurück.

Grundsatz 3: Integrität

- Richterinnen und Richter bemühen sich um ein integrires, unbescholtenes Verhalten, das geeignet ist, das Vertrauen der Öffentlichkeit in ihre Person und in die Justiz zu fördern.
- Sie ermuntern Kolleginnen und Kollegen, es ihnen gleich zu tun, und unterstützen diese dabei.

Tangiert die Bezahlung von Mandatsabgaben die richterliche Unabhängigkeit? Der Grundsatz schützt (auch) die Institution Justiz vor Einflussnahmen und fordert Autonomie der Gerichte gegenüber den anderen Staatsgewalten und der Politik. Politische Vorgaben, die diese Autonomie schwächen, gerichtet an die Institution oder direkt an die Richterinnen und Richter, verletzen den Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit. Schon der Anschein einer möglichen Einflussnahme oder Abhängigkeit ist zu vermeiden. Richterinnen und Richter, die sich nicht frei entscheiden können, ob sie ihrer Partei etwas bezahlen wollen oder nicht, dies aber tun oder tun müssen um keine Nachteile zu gewärtigen (Nichtwiederwahl, Einladung zu einem «klärenden» Gespräch o.ä.), können nicht frei entscheiden, stehen unter (politischem) Druck, sind abhängig von der Partei. Die Unabhängigkeit ist beeinträchtigt, wenn die Repräsentanten der Justiz ihre Tätigkeit nur ausüben können, wenn sie den Parteien Geld zustecken. Richterinnen und Richter müssen bereits den Anschein solch unzulässiger Einflussnahme vermeiden; eine faktisch unvermeidbare Parteiabgabe lässt sie aber als beeinflussbar und die Institution Justiz als abhängig erscheinen, das Vertrauen in die Justiz wird gefährdet. Die (de facto erzwungene) Bezahlung von Mandatsabgaben verstößt aus berufsethischer Sicht gegen den Grundsatz der Unabhängigkeit.

¹³Philippe Abravanel, *La déontologie du Juge*, AJP/PJA 4/95, S. 421

¹⁴ Vgl. Ethik-Kommission SVR- ASM, Grundsätze der Richterethik, 09.11.2016

Das Gebot der Integrität soll dazu beitragen, das Vertrauen der Rechtsgemeinschaft auf unabhängige und unparteiische Rechtspflege zu bewahren und zu fördern. Es verlangt von Richterinnen und Richtern ein Verhalten, welches das Vertrauen der Öffentlichkeit in sie und in die Justiz fördert. Rückgrat und Standfestigkeit sind gefragt, auch Aufrichtigkeit und Verlässlichkeit. Es soll nicht unterstellt werden, dass die Mandatssteuer die Unabhängigkeit der einzelnen Richterin, des Richters in der Rechtsprechung generell zu beeinflussen vermag. Bei der Rechtsgemeinschaft kann diesbezüglich aber sehr wohl ein anderer Eindruck entstehen (u.a. Stichwort «Ämterkauf»). Richter und Richterinnen sollten ihre Ämter (primär) aufgrund ihrer Fähigkeiten erhalten, nicht weil sie ihren Parteien regelmässig Geld zustecken und deshalb von diesen vorgeschlagen werden. Die Bezahlung von Mandatssteuern fördert das Vertrauen in verlässliche und qualifizierte Richterpersönlichkeiten nicht und verstösst gegen den berufsethischen Grundsatz der Integrität.

Fazit:

Auch für Richterinnen und Richter gilt die Vereinigungsfreiheit gem. Art. 23 BV. Es ist ihnen nicht verwehrt, einer politischen Partei beizutreten und die Pflichten, die sich aus der Parteimitgliedschaft ergeben, zu erfüllen. Die Mitgliedschaft in einer Partei begründet für sich auch keinen ausstandsbegründenden Anschein von Befangenheit. Das vorherrschende Richterwahlsystem, u.a. nach Massgabe des Parteienproporz, entspricht den Grundsätzen der Konkordanzdemokratie. Dass parteipolitisch nicht gebundene Kandidatinnen und Kandidaten damit faktisch vom Richteramt ausgeschlossen werden, wird in Kauf genommen. Die gängige Mandatssteuer-Praxis hat in der Schweiz quasi systemimmanenten Charakter. Sie ist rechtlich zulässig. Doch in den Augen von vernünftigen Aussenstehenden lässt die Tatsache, dass Richterinnen und Richter, die für ihre Wahl bzw. Wiederwahl auf Unterstützung und Wohlwollen „ihrer“ Partei angewiesen sind, dieser jährlich wiederkehrende Zahlungen in teils beträchtlicher Höhe leisten/leisten müssen, den Eindruck entstehen, dass zwischen Parteien und Richterschaft ein Abhängigkeitsverhältnis besteht. Das ist geeignet, das Vertrauen in die Unabhängigkeit der Gerichte von den übrigen Staatsgewalten mindestens zu tangieren oder gar zu schädigen.

Aus deontologischer Sicht müssen Richterinnen und Richter dafür sorgen, dass die individuelle und die institutionelle Unabhängigkeit gewährleistet, beachtet und manifestiert werden. Sie haben sich jeglicher Tätigkeit zu enthalten, die geeignet ist, ihre oder die Unparteilichkeit der Gerichte in Frage zu stellen. Zwischen den berufsethischen Pflichten und der faktischen Verpflichtung zur Leistung von Mandatssteuern besteht ein Spannungsfeld. Die Pflicht, die Unabhängigkeit durch eigenes Verhalten zu manifestieren, kollidiert mit der (faktischen) Verpflichtung zur Leistung von Mandatsabgaben. Deshalb sind Mandatssteuern deontologisch problematisch.

Was ergeben sich daraus für Konsequenzen für die einzelne Richterin oder den einzelnen Richter? Sind sie gehalten, die Mandatssteuern nicht (mehr) zu bezahlen, auch wenn sie sich damit der Gefahr einer Nichtwahl oder einer Nichtwiederwahl aussetzen? Eine Minderheitsmeinung in der Kommission sieht dies als einzig mögliche Konsequenz, wenn man vertrete, dass eine berufsethische Fragestellung vorliege. Würde diese Konsequenz nicht gezogen, anerkenne man de facto, dass keine ernstzunehmende deontologische Problematik bestehe oder man setze sich dem Vorwurf der Inkonsequenz aus. Demgegenüber argumentiert die Mehrheit, selbst wenn das rechtlich zulässige und semi-offizielle Konzept der Mandatssteuer als politische bzw. institutionell-organisatorische Thematik verstanden werde, ergebe sich für Richterinnen und Richter ein berufsethisches Dilemma, das sie allein nicht lösen könnten. Es liege ein berufsethisches Problem vor, dessen Lösung nur politisch gelingen könne. Die Nichtbezahlung der Mandatsabgaben sei deshalb nicht die einzig mögliche Konsequenz aus der Erkenntnis, dass die Pflicht zur Leistung von Mandatssteuern mit berufsethischen Pflichten kollidiere und widersprüchlich wäre es bloss, wenn nach der Diagnostizierung einer ethischen Problematik gar nicht gehandelt würde.

Für die Ethik-Kommission ergibt sich somit folgendes: Der (faktische) Zwang zur Leistung von sog. Mandatssteuern kollidiert mit den berufsethischen Pflichten. Für Richterinnen und Richter resultiert ein Dilemma, das auf individueller Ebene nicht aufgelöst werden kann. Die Forderung nach einer Abschaffung der Mandatsabgaben muss über den rechtspolitischen Weg und die dafür zuständige Richtervereinigung angestrebt werden. Aus berufsethischer Optik ist den Mitgliedern zu empfehlen, den Vorstand um entsprechende Vorstösse zu bitten und/oder ihn bei solchen Vorhaben zu unterstützen.